

Beihilfeinschränkungen im ambulanten Bereich

- **Zahnersatz**
Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 70 % beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50 % beträgt die Beihilfe nur 1.750 Euro (50 % von 3.500 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 750 Euro.
- **Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)**
Hierfür gelten feste Beträge, die meistens nicht die entstandenen Kosten decken. Für Brillengestelle wird keine Beihilfe mehr gewährt.
- **Behandlung durch Heilpraktiker**
Beihilfefähig ist die Behandlung durch Heilpraktiker nur bis zu festen Höchstbeträgen, die unterhalb der Höchstsätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebüH) liegen.
- **Heilbehandlung im Ausland**
Beihilfe wird nur in Einzelfällen nach individueller Prüfung gewährt.
- **Kosten für Schutzimpfungen**
sind nur beihilfefähig, wenn eine amtliche Impfpflicht vorliegt.
- **Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte**
sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeinschränkungen im stationären Bereich

- **Zuschlag für gesonderte Unterbringung**
Beihilfefähig ist nur der Zweibettzimmerzuschlag. Die Differenz zum höheren Einbettzimmer wird nicht anerkannt.
- **Selbstbehalt bei Unterkunft im Zweibettzimmer**
Die Beihilfe zieht pro Tag 15 Euro für max. 30 Tage je Kalenderjahr von den beihilfefähigen Aufwendungen ab.
- **Privatärztliche Liquidation nach der Gebührenordnung für Ärzte**
Sie ist grundsätzlich bis zum so genannten „Schwellenwert“ beihilfefähig; mit entsprechender Begründung maximal bis zum Höchstsatz.
- **Selbstbehalt bei wahlärztlicher Behandlung**
Die Beihilfe zieht pro Tag 10 Euro für max. 30 Tage je Kalenderjahr von den beihilfefähigen Aufwendungen ab.
- **Kosten für Rücktransport aus dem Ausland**
sind nicht beihilfefähig.

Die Beiträge für eine Auslandsreise-Krankenversicherung sind bis zu maximal 10 Euro je Person beihilfefähig. Damit besteht die Verpflichtung, die Auslandsreise-KV in Anspruch zu nehmen.

Die SIGNAL Krankenversicherung bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus START-, KOMFORT- oder EXKLUSIV-Absicherung.

Besonderheit für Polizeibeamte

Sie erhalten freie Heilfürsorge bis zur Pensionierung, Wahlleistungen im Krankenhaus werden jedoch zu 50 % (bis 1 Kind) oder 70 % (ab 2 Kinder) von der Beihilfe erstattet. Im Ruhestand haben Sie dann einen Beihilfeanspruch.

Darüber hinaus ist eine Zusatzversicherung für Zahnersatz und für weitere Lücken der Heilfürsorge ratsam, auch bei Krankenhausaufenthalten.

Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder von Polizeibeamten besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.